

# WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Stefano Seppi

Andrea Tinti

Roberto Cainelli

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Thomas Sandrini

Oskar Malfertheiner

Massimo Moser

Michael Schieder

Iwan Gasser

## Rundschreiben

Nummer:

25

vom:

2023-02-24

Autor:

Andrea Tinti

An alle interessierten Kunden

### Steuergutschrift für Erdgas und elektrischen Strom: Meldung innerhalb 16. März 2023 und andere Infos

In unseren früheren Rundschreiben<sup>1</sup> haben wir bereits mehrmals über die Steuerguthaben für "nicht energieintensive" Unternehmen und „nicht-große-Gasverbraucher“ für den Erwerb von **Strom** und **Erdgas** des Jahres 2022 informiert.

In besagten Rundschreiben hatten wir auch auf die Notwendigkeit hingewiesen, dass spätestens binnen 16. März 2023<sup>2</sup> die Begünstigten der genannten Steuerguthaben **des III Quartals und der Perioden Oktober-November und Dezember des Jahres 2022** der Agentur der Einnahmen eine Meldung übermitteln müssen, **wenn diese erst nach dem 17. März 2023 noch mit F24 verrechnet werden sollen**, da sonst das Recht auf Nutzung der bis dahin noch nicht genutzten Beträge aberkannt wird. Der Inhalt dieser Meldung und die entsprechenden Versandmodalitäten wurden kürzlich durch Verordnung der Agentur festgelegt<sup>3</sup>.

**Die genannte Meldung an die Agentur der Einnahmen muss nicht übermittelt werden, wenn der Begünstigte genannte Steuerguthaben bereits vollständig durch F24 verrechnet hat.**

Nachdem die Meldung bis zum 16. März 2023 erfolgen muss, da sonst das Recht auf Nutzung des Restguthabens verfällt, führt **der Nicht-Versand** einer (gültigen) Meldung dazu, dass das Guthaben **ab dem 17. März 2023 nicht mehr für die Verrechnung mit dem Formular F24 verwendet werden kann.**

Bei Abtretung der Guthaben an Dritte: In Anbetracht der Tatsache, dass die betreffenden Steuergutschriften nur vollständig abgetreten werden können, ist keine Meldung zu versenden, wenn der Begünstigte die Abtretung derselben bereits der Einnahmenagentur mitgeteilt hat.

**Wir bitten unsere Kunden die Anrecht auf genanntes Steuerguthaben haben und uns mit der Erstellung und/oder Übermittlung der betreffenden Meldung beauftragen möchten, uns bis spätestens 5. März 2023** entweder die ordnungsgemäß ausgefüllte **Anlage zu diesem Rundschreiben** oder die vorausgefüllte Meldung (siehe Punkt 1 hier unten), die von der Website der Agentur heruntergeladen wurde, zu übermitteln, damit wir den Versand an die

1 Unsere Rundschreiben Nr. 72/2022, 81/2022, 84/2022 und 103/2022

2 Art. 1, Abs. 6 Gesetzesdekret DL 176/2022

3 Verordnung Nr. 44905 vom 16.2.2023 der Agentur der Einnahmen

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: [info@winkler-sandrini.it](mailto:info@winkler-sandrini.it), zertifizierte E-Mail PEC: [winkler-sandrini@legalmail.it](mailto:winkler-sandrini@legalmail.it)

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

Agentur der Einnahmen hierfür innerhalb 16.3.2023 vornehmen können.

## 1 Der Vordruck der Meldung, Anleitungen und Software

Auf der Website der Agentur der Einnahmen sind der Vordruck der Meldung<sup>4</sup>, die Anleitungen hierfür und die entsprechende Software<sup>5</sup> zum Versand derselben verfügbar.

### 1.1 Wesentliche Inhalte der Meldung

Der Vordruck besteht aus dem Titelblatt, dem Abschnitt "A" (Meldung der an-gereiften Guthaben) und Abschnitt "B" (Ersatzerklärung anstelle der offiziellen Bescheinigung).

#### 1.1.1 Abschnitt „A“

Im Abschnitt „A“ (Meldung der angereiften Guthaben) ist für jede Art der Steuergutschrift folgendes anzugeben:

- der **Steuerschlüssel** der Steuergutschrift (die Steuerschlüssel sind in den Anleitungen zum Formular beschrieben)
- der **Betrag** der begünstigten Energie-Ausgaben ("Referenzbetrag")
- den Betrag des angereiften Steuerguthabens, berechnet auf der Grundlage des zuste-henden Prozentsatzes das in der Tabelle der Anleitungen zum Formular angegeben ist.

Für jedes Steuerguthaben kann der Begünstigte nur eine gültige Meldung einreichen, und zwar für den **vollen Betrag der im Bezugszeitraum zustehenden Steuergutschrift** (also brutto des eventuell bis zum Zeitpunkt der Meldung bereits mit F24<sup>6</sup> schon verrechneten Betrages).

Will man eine bereits übermittelte Meldung berichtigen, muss man vorab die Annullierung beantragen und dann innerhalb der oben genannten Fristen eine neue übermitteln.

Keine Meldung an die Agentur der Einnahmen ist zu übermitteln, wenn der Begünstigte den Steuerbonus bereits vollständig durch F24 verrechnet hat.

#### 1.2 Abschnitt „B“

Dieser Abschnitt enthält die "Ersatzerklärung anstelle der offiziellen Bescheinigung" über das Vorliegen der Voraussetzungen für die einzelnen Steuerguthaben.

Der Begünstigte oder sein gesetzlicher Vertreter sind verpflichtet, für die im Feld "A" angegebenen Steuerguthaben durch Ankreuzen des entsprechenden Feldes eine Ersatzerklärung abzugeben. Diese Ersatzerklärung wird<sup>7</sup> durch Unterschrift im entsprechenden Feld des Vordrucks zur Meldung abgegeben, wobei darauf hingewiesen wird, dass für den Fall der Urkundenfälschung und der verlogenen Erklärungen die vorgesehenen strafrechtlichen Sanktionen gelten<sup>8</sup>.

### 1.3 Versand der Meldung

Die Meldung ist direkt vom vom Begünstigten Subjekt oder über ein hierfür zum Versand der Erklärung ermächtigtes Subjekt<sup>9</sup> unter ausschließlicher Verwendung der telematischen Dienste der Agentur der Einnahmen oder des im reservierten Bereich der Website dieser Agentur verfügbaren Webdienstes zu versenden.

4 <https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/web/guest/modello-e-istruzioni-bonus-impres-prodotti-energetici>

5 <https://www.agenziaentrate.gov.it/portale/web/guest/sw-compilazione-comunicazione-crediti-imposta>

6 ai sensi del decreto legislativo 9 luglio 1997, n. 241 (modello F24)

7 gemäß Artikel 47 des Präsidialdekrets Nr. 445 vom 28. Dezember 2000

8 gemäß Artikel 76 des genannten Präsidialdekrets Nr. 445 von 2000

9 Gemäß Artikel 3 Absatz 3 des geänderten Präsidialerlasses Nr. 322 vom 22. Juli 1998

## 2 Verrechnung der Steuerguthaben durch F24

Die Verrechnung der gegenständlichen Steuerguthaben mittels Formular F24 hat ausschließlich über die von der Agentur der Einnahmen zur Verfügung gestellten Telematikdienste zu erfolgen, andernfalls wird der Zahlungsvorgang abgelehnt. Ab dem 17. März 2023 wird das entsprechende F24-Formular auch abgelehnt, wenn der Betrag der zur Verrechnung verwendeten Gutschrift **den mit der gegenständlichen Meldung mitgeteilten Betrag übersteigt**, wobei alle bisher bereits verrechneten Beträge derselben Gutschrift mitberücksichtigt werden.

Die gegenständlichen Steuerguthaben müssen bekanntlich bis zum 30. September 2023 für Verrechnungszwecke verwendet werden.

## 3 Andere Infos

### 3.1 Neue Steuerschlüssel der Steuergutschriften für Erdgas und elektrischen Strom für das 1. Quartal 2023

Die Steuerschlüssel für die Verrechnung mit F24 (bis zum 31.12.2023) der Steuergutschriften für Erdgas und elektrischen Strom des 1. Quartals 2023<sup>10</sup>, wurden kürzlich veröffentlicht<sup>11</sup>:

- **7011:** elektrischer Strom - Steuergutschrift zugunsten nicht energieintensiven Unternehmen (erstes Quartal 2023) - Artikel 1, Abs. 3, des Gesetzes Nr. 197 vom 29. Dezember 2022
- **7013:** Erdgas - Steuergutschrift zugunsten von nicht „Gas-intensiven“ Unternehmen (erstes Quartal 2023) - Artikel 1, Abs. 5, des Gesetzes Nr. 197 vom 29. Dezember 2022.

### 3.2 Eventuell beanspruchte Ratenzahlungen für Gas- und Stromrechnungen

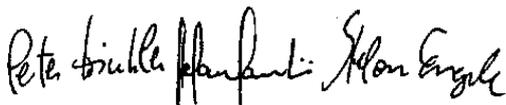
Wie bereits in unserem letzten Rundschreiben mitgeteilt<sup>12</sup>, schließt eine eventuelle bereits beanspruchte Ratenzahlungen<sup>13</sup> für Gas- und Stromrechnungen die Verrechnung der gegenständlichen Steuergutschriften Energie und Erdgas aus.

Demnach bitten wir Kunden, die eventuell für die Monate Oktober, November und Dezember 2022 den begünstigten Ratenzahlungsplan der Gas- und Stromrechnungen in Anspruch genommen haben, **unser Büro diesbezüglich zu informieren**.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Winkler & Sandrini*  
*Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*



## Anlage

1. „Meldung der Steuerguthaben für Energie 2022“ - Beauftragung an die Kanzlei Winkler & Sandrini

<sup>10</sup> Siehe unser letztes Rundschreiben Nr. 21/2023 hierzu

<sup>11</sup> Erlass vom 14.2.2023 der Agentur der Einnahmen Nr. 8

<sup>12</sup> Siehe unser letztes Rundschreiben Nr. 21/2023 hierzu

<sup>13</sup> Gemäß Art. 3 Abs. 1 Gesetzesdekret DL 176/2022

An

Winkler & Sandrini  
 Cavourstrasse 23/c  
 39100 Bozen (BZ)  
 E-Mail: info@winkler-sandrini.it  
 Fax 0471/062829

**Betreff: „Meldung der Steuerguthaben für Energie 2022“- Beauftragung der Kanzlei Winkler & Sandrini**

Mit diesem Schreiben beauftragen wir Ihre Kanzlei

zur Erstellung und zum elektronischen Versand der gegenständlichen Meldung (**bitte füllen Sie die Felder "begünstigten Ausgaben" und "zustehende Steuergutschrift" gemäß Anweisungen aus**)

| Steuerguthaben für Erwerb<br>(durch nicht Energie- bzw.<br>nicht-Gas-intensive Unternehmen)<br>von | III Quartal<br>2022 | Oktober-November<br>2022 | Dezember<br>2022 |
|--|---------------------|--------------------------|------------------|
| <b>Elektrischen Strom</b>  |                     |                          |                  |
| Steuerschlüssel  | 6970                | 6985                     | 6995             |
| a) Prozentsatz   | 15 %                | 30 %                     | 30 %             |
| b) begünstigten Ausgaben ("Referenzbetrag")  | _____               | _____                    | _____            |
| Zustehende Steuergutschrift (a*b)  | _____               | _____                    | _____            |
|  |                     |                          |                  |
| <b>Erdgas</b>  |                     |                          |                  |
| Steuerschlüssel  | 6971                | 6986                     | 6996             |
| a) Prozentsatz   | 25 %                | 40 %                     | 40 %             |
| b) begünstigten Ausgaben ("Referenzbetrag")  | _____               | _____                    | _____            |
| Zustehende Steuergutschrift (a*b)  | _____               | _____                    | _____            |

und zum Ankreuzen im Abschnitt "B" der Meldung im Namen des Begünstigten der Steuerguthaben oder seines gesetzlichen Vertreters der Felder zu den "Ersatzklärungen anstelle der offiziellen Bescheinigungen", die für die im Abschnitt "A" angegebenen Steuerguthaben erforderlich sind (wie in diesem Rundschreiben und in der Anleitung zum Formular beschrieben),

**oder**

die telematische Übermittlung der Meldung, die wir auf dem Ministerialmodell vorausgefüllt haben (**in diesem Fall fügen Sie bitte die bereits vorausgefüllte Meldung bei**)

-----  
 Ansprechperson zur Abklärung der Fragen:

Vorname: Nachname: \_\_\_\_\_

E-mail: \_\_\_\_\_

Tel. Nr. \_\_\_\_\_

Firmenbezeichnung : \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_